



# Informationen



Seite 3

Neues Umsatzsteuerrecht.  
Zeit zu handeln.



Seite 4

Spitzengremien des Hessischen  
Städtetages: Initiative des Bundes-  
rats würde hessischen Kommunen  
helfen



Seite 12

12 Millionen Euro als Konnexi-  
tätsausgleich für Änderungen  
im Schulgesetz 2017



Seite 12

Forderungskatalog an den  
20. Hessischen Landtag und  
die Landesregierung

9-10/2018

# INHALTSVERZEICHNIS



## → Titel

Neues Umsatzsteuerrecht. Zeit zu handeln. 3



## → Finanzen

Spitzengremien des Hessischen Städtetages:  
Initiative des Bundesrats würde hessischen  
Kommunen helfen 4



## → Soziales und Integration

17,2 Milliarden Euro Eingliederungshilfe  
für behinderte Menschen im Jahr 2017 10

Teamevent der 16 hessischen Kommunalen  
Jobcenter 11



## → Bildung, Kinder und Jugend

12 Millionen Euro als Konnexitätsausgleich  
für Änderungen im Schulgesetz 2017 12



## → Recht, Personal und Ordnung

Forderungskatalog an den 20. Hessischen  
Landtag und die Landesregierung 12

Geschlechtsneutrale Stellenausschreibung 16

Bildungsurlaub 18

Weichenstellung in der Gesundheitspolitik –  
ein neues Rettungsdienstgesetz und ein  
neues Krankenhausgesetz 19



## → Wirtschaft und Verkehr

Die Dorflinde wird digital 19

Verkehrsausschuss fordert Sonderprogramm  
für Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen  
im städtischen Verkehr 20



## → Sport, Kultur und Ehrenamt

Zukunftsorientierte Weiterentwicklung des  
Schulsports 21



## → Aus dem Städtetag

Gremientermine 22

Seminare des Hessischen Städtetages 23

## Neues Umsatzsteuerrecht. Zeit zu handeln.

(Ri) Rund 500 Teilnehmer aus fast allen Kommunen Hessens folgten dem Aufruf des Hessischen Städtetages, des Finanzministeriums und der kommunalen Schwesterverbände: Sie informierten sich aus erster Hand über die Probleme des neuen Umsatzsteuerrechts. Dieses ist bis zum Jahr 2021 umzusetzen. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob damit noch viel Zeit zur Verfügung stünde. Betrachtet man die Angelegenheit aber im Detail, wird schnell deutlich: Die Zeit drängt!

In der verbleibenden Zeit haben die Stadtverwaltungen so viel zu tun, weil die Umsatzbesteuerung in der Kommune gänzlich neu zu organisieren ist. Derzeit sind die Kommunen nur steuerpflichtig, wenn ein „Betrieb gewerblicher Art“ besteht. Zukünftig ist hingegen allein die Spezialvorschrift des § 2b Umsatzsteuergesetz maßgeblich. Aufgrund des wesentlich breiteren Anwendungsbereiches der neuen Regelung sind in Zukunft wesentlich mehr Tatbestände umsatzsteuerpflichtig als bisher. Künftig muss die Kommune in Fällen Umsatzsteuer zahlen, wenn sie zwar hoheitlich handelt, dies aber in privatrechtlicher Form abgewickelt oder durch eine Nichtbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung entstünde.

Die Kommunen müssen jetzt erst einmal ermitteln, welche kommunalen Leistungen nach dem neuen Recht umsatzsteuerpflichtig sind. Um die Städte, Gemeinden und Landkreise zu unterstützen, hat der Hessische Städtetag gemeinsam mit dem Hessischen Finanzministerium und den beiden Schwesterverbänden zu insgesamt drei Informationsveranstaltungen eingeladen. Diese fanden am 23.8.2018 in Kassel, am 5.9.2018 in Wiesbaden und am 12.9.2018 in Marburg statt. Insgesamt nahmen rund 500 Vertreterinnen und Vertreter aus hessischen Kommunen teil. In diesen Veranstaltungen haben die Initiatoren



Die Referenten der Informationsveranstaltung im Hessischen Finanzministerium: Herr Halm (HMdF 3. von links), Frau Müller (HmdF 2. von rechts), Herr Horster (ganz rechts), Herr Heiwig (HCC ganz links), Herr Dr. Risch (HSiT, 2. von links).

die Kommunen zunächst über den Hintergrund und die Entstehungsgeschichte des neuen Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG) informiert. Dabei erläuterte Referatsleiter Dr. Risch (Hessischer Städtetag) Hintergrund und Entstehung des veränderten Umsatzsteuerrechts. Das Hessische Finanzministerium stellte die Struktur der neuen Norm und sein Prüfverfahren vor. Auf Grundlage der Buchhaltungsdaten wird es prüfen, wo sich umsatzsteuerpflichtige Vorfälle verbergen. Das Land gliedert seine Buchhaltungsdaten unter Zuhilfenahme mehrerer Filterschritte in möglicherweise umsatzsteuerrelevante Geschäftsvorfälle. Als Ergebnis dieses Prozesses steht eine begrenzte Anzahl von Geschäftsvorfällen fest, die vertieft auf ihre Umsatzsteuerrelevanz hin überprüft werden müssen. Diese Prüfung kann dann in einem zweiten Schritt erfolgen. Diese Methodik ist in den Kommunen ebenfalls umsetzbar. In den Veranstaltungen zeigten dies die Ekom21 am Beispiel des Programmes NSK. Allerdings funktioniert das System auch bei allen anderen Haushaltsprogrammen. Informationen zu den Veranstaltungen haben wir allen Mitgliedern per Rundschreiben zugeleitet.

Für die Städte ergibt sich eine Reihe von Folgerungen.

- Zum einen ist es wichtig, das Projekt zur Umsetzung des § 2b UStG schnell startet. Erfahrungsgemäß erspart selbst eine gute buchhaltungsgestützte Ermittlung aller denkbaren Umsatzsteuerfälle nicht die weitere Analyse. Oftmals müssen die Verantwortlichen zusätzliche Unterlagen hinzuziehen und Auskünfte einholen, bevor eine rechtliche Einschätzung überhaupt möglich ist. Viele Kommunen müssen für die rechtliche Prüfung externen Sachverständigen einbeziehen. Sie sollten dann sicherstellen, dass ein Wissenstransfer in die eigene Kommune stattfindet.
- Zum anderen ist es wichtig, dass das Vorgehen ausreichend dokumentiert wird. Kommt es nach dem Ende des Umstellungszeitraums zu einer Betriebsprüfung, muss die Kommune im Stande sein zu erläutern, wie sie sicherstellt, dass ihre Umsatzsteuererklärung vollständig ist.
- Des Weiteren ist es möglich, dass die Umsetzung des § 2b

UStG zu organisatorischen Änderungen innerhalb der Kommune führt. So kann es beispielsweise notwendig sein, eine Vertragsdatenbank zu errichten um die vertraglichen Beziehungen der Kommune vollständig abbilden zu können.

- Schließlich müssen die Kommunen Wege finden, um die

steuerlichen Pflichten zukünftig im erforderlichen Umfang zu erfüllen.

Wenn eine Stadt diese Pflichtaufgaben erledigt hat, kann sie in einem weiteren Schritt ermitteln, wie sie die steuerlichen Verhältnisse optimieren kann. Beispielsweise ist daran zu denken, bei den neuen umsatzsteuerpflichtigen Bereichen auch die Vorsteuer geltend zu machen. Auch

können Beziehungen, welche die Kommune derzeit als vertraglichen Leistungsaustausch ausgestaltet hat eventuell in umsatzsteuerfreie echte Zuschüsse umgewandelt werden. Eine andere Seite der Medaille, welche die Umsetzung des § 2b UStG etwas erträglicher gestalten lässt.



## Finanzen

# Spitzengremien des Hessischen Städtetages: Initiative des Bundesrats würde hessischen Kommunen helfen

Präsident Uwe Becker, Bürgermeister und Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main, hat sowohl den hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier als auch die in Hessen gewählten Bundestagsabgeordneten gebeten, sich für kommunalrelevante bundespolitische Themen im Interesse seiner Mitgliedstädte einzusetzen.

Uwe Becker hat sechs Punkte aufgelistet, zu denen die Spitzengremien des Verbandes in ihrer Sitzung vom 6. September 2018 in Fulda Mitwirkung von Landesregierung und Bundestagsabgeordneten erwünscht haben.

### Der Hessische Städtetag

1. unterstützt nachdrücklich die Absicht des Bundesrates, die Bundesauftragsverwaltung erst einsetzen zu lassen, wenn der Bund Leistungsgesetze zu einem Anteil von drei Vierteln finanziert. Er nimmt gerne zur Kenntnis, dass der Bundesrat ein tiefes und zutreffendes Verständnis für die finanziellen Belastungen der Kommunen wegen deren kommunal kaum zu steuernden sozialen Aufgaben entfaltet.

2. unterstützt die Bundesregierung, die das Grundgesetz mit

dem Ziel ändern will, den Kommunen zusätzliche Mittel auf den Gebieten Wohnen, Bildung und Verkehr bereitzustellen. Allerdings sollte sich der Bund auf die finanzielle Förderung begrenzen und nicht mittels inhaltlicher Vorgaben auf Kompetenzen der Länder und der Kommunen übergreifen.

3. unterstreicht nochmals seine Position zur Gewerbesteuerumlage. Er lehnt es ab, dass der an die Länder fließende Anteil der Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 wieder höher gesetzt wird als 20,5 Punkte.

4. erwartet eine Kompensation dafür, dass die familienorientierte Reform der Einkommensteuer zu Einbußen bei Einkommensteueranteilen der Kommunen führen wird.

5. erwartet vom Bund eine Lösung der Altschuldenproblematik durch Bundesgesetz.

6. erwartet eine unbürokratische Regelung der für die Zukunft anstehenden Investitionsförderprogramme.

### Zu 1. und zu 2.

Zur Grundgesetzänderung haben



Präsident Uwe Becker in der Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss in Fulda

die Spitzengremien eine Empfehlung des Finanzausschusses des Hessischen Städtetages aufgegriffen, die auch schon in einen Brief an Staatsminister Dr. Schäfer mündete. Die Position des Finanzausschusses ist ausführlich dargestellt (s. Kasten Seite 5).

Die Führungsgremien des Hessischen Städtetages sehen es als einen großen Schritt in die richtige Richtung, wenn der Bundesgesetzgeber den Schwellenwert für die Bundesauftragsverwaltung auf 75 Prozent der Geldleistungen des Bundes erhöht.

### Zu 3. Gewerbesteuerumlage

Das Thema „Gewerbesteuerumla-

## Finanzausschuss des Hessischen Städtetages unterstützt kommunalfreundlichen Antrag des Bundesrats

„Der Finanzausschuss des Hessischen Städtetages stellt sich nachdrücklich hinter die Initiative des Bundesrates, die Kommunen finanziell von sozialen Ausgaben zu entlasten“. Dies ist nach Worten des Darmstädter Stadtkämmerers und Vorsitzenden des Finanzausschusses des Hessischen Städtetages André Schellenberg Ergebnis der Sitzung am 24.8.2018 in Darmstadt.



© Stadt Darmstadt

Städtische Kämmerer befürworten in Darmstadt Initiative des Bundesrats zur Grundgesetzänderung. Gastgeber und Vorsitzender André Schellenberg, Vierter v.l.

Die Bundesratsinitiative sehe vor, so Schellenberg, das Grundgesetz zu ändern. Künftig könne dann der Bund den Kommunen bis zu 75 Prozent der durch Bundesgesetze verursachten Finanzlasten übernehmen, ohne dass der Bund zugleich einen Auftrag für die Umsetzung dieser Aufgaben geben muss. „Wir wollen als Kommunen unsere Eigenverantwortung wahren“, so der Darmstädter Kämmerer. „Wird das Grundgesetz entsprechend geändert, kommen Bundesentlastung und kommunale Eigenverantwortung auf einen Nenner.“

Schellenberg zeigt sich zugleich erfreut darüber, dass die Bundesländer sehr große Sensibilität für die finanzielle Belastung der Kommunen vor allem für die vom Bund verursachten sozialen Ausgaben entwickeln. Der Bundesrat verweist darauf, wie sehr die Sozialgesetzgebung die eigenen Steuerungsoptionen des Landes begrenzt. „Der Bundesrat hat damit eine Position übernommen, die der Hessische Städtetag beständig in seinen Stellungnahmen zu den hessischen Kommunalfinanzien wiederholt hat.“

Schellenberg weist allerdings darauf hin, dass die Grundgesetzänderung nur der erste Schritt ist, der Bundestag müsse eine zweite Änderung folgen lassen. „Erst wenn der Bund nach der Änderung des Grundgesetzes auch tatsächlich die Zuweisungen auf 75 Prozent anhebt und für die Soziallasten zum Beispiel für die Kosten der Unterkunft mehr Geld gibt, werden die hessischen Kommunen eine Entlastung verspüren.“

ge“ hat den Hessischen Städtetag mehrfach beschäftigt.

Der Verband greift das Thema erneut auf, nachdem seine Mitgliedstadt Oberursel (Taunus) die Initiative ergriffen und die Abgeordneten des Hessischen Landtags um Unterstützung gebeten hat: (s. Text im Rahmen auf Seite 6)

### Zu 4. Reform der Einkommensteuer

Die Bundesregierung will Kindergeld und Kinderfreibetrag erhöhen sowie Tarifanpassungen zur Freistellung des Existenzminimums und zum Ausgleich der kalten Progression vornehmen. Dies ergibt sich aus dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und

steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“.

Kommen die Veränderungen wie beabsichtigt, führen sie zu erheblichen Einbußen beim hessischen kommunalen Einkommensteueraufkommen schon ab dem Jahr 2019, vor allem aber in Höhe von rund 3 Prozent des Aufkommens ab dem Jahr 2020.

Der politischen Absicht, die Familien zu entlasten und die kalte Progression abzubauen, lassen sich gewichtige Interessengründe der Städte nur schwer entgegen setzen.

Der Hessische Städtetag erwartet aber vom Bund, dass diese Einkommensteueranteile kompensiert wer-

den. Die negativen Folgen für das Einkommensteueraufkommen der hessischen Städte sind beträchtlich.

Die Landesregierung ist für die weitere Entwicklung der Einkommensteuer optimistisch gestimmt. In ihrem Finanzplanungserlass rechnet sie mit stetigem Aufwuchs von jährlich 5,5 Prozent, im Jahr 2020 sogar von 8,5 Prozent! Dabei lässt der Finanzplanungserlass allerdings die vorbeschriebenen Einbußen durch die Familienentlastung außer Blick. Finanzprognosen geben Bund und Land immer auf der Grundlage des geltenden Rechts, die Familienentlastung ist noch nicht in das geltende Einkommensteuergesetz eingeflossen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass in den Medien weitere Forderungen nach Steuersenkungen laut werden. Es ist ungewiss, ob die Bundespolitik dem widerstehen wird. Eine weitere Schmälerung des kommunalen Steueraufkommens droht.

Mehr Übersicht wird die Herbst-Steuerschätzung bringen, die Ende Oktober 2018 publiziert wird.

#### **Zu 5. Altschuldenproblematik**

Im Zuge der auf Bundesebene ins Leben gerufenen Kommission zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sollen auch die bestehenden Altschuldenprobleme der bundesdeutschen Flächenland-Kommunen angepackt werden. Der Hessische Städtetag kann sich durch diese Entwicklung bestätigt sehen. Er hat das

Land frühzeitig aufgefordert, sich der kommunalen Altschuldenproblematik anzunehmen und die günstige Zinslage zu nutzen. Das Problem hat das Land sodann mit der HESSENKASSE gelöst.

Will der Bund nun das Altschuldenproblem der mit Kassenkrediten hochverschuldeten Kommunen anpacken, dürfen Hessens Kommunen nicht leer ausgehen. Hessen darf nicht dafür „bestraft“ werden, dass es mit der „Hessenkasse“ die Lösung seiner Altschuldenprobleme selbst in die Hand genommen hat.

#### **Zu 6. Investitionsförderung muss deutlich unbürokratischer werden**

Angesichts des massiven kommunalen Investitionsstaus ist es folgerich-

tig, wenn Bund und Land Investitionsprogramme auch in „prozyklischer Zeit“ auflegen. Die dabei auftretenden Probleme sind allerdings allgemein bekannt: Die Bauindustrie gibt angesichts hoher Auslastung selten Angebote ab. Gibt es Angebote, sind diese meistens hochpreisig.

Angesichts der hohen Belastung der zuständigen kommunalen Verwaltungsmitarbeiter ist es eine zusätzliche Erschwernis, wenn die entsprechenden Investitionsprogramme einen hohen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Daraus resultiert die Forderung an Bund und Land, Investitionsförderung deutlich unbürokratischer abzuwickeln.

*Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,*

*in seiner Regierungserklärung vom 27.6.2017 stellte Ministerpräsident Volker Bouffier dar, dass die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Bereich der erhöhten Gewerbesteuerumlage noch nicht abgeschlossen sei. Die Landesregierung sieht die Gründe für die 1995 erfolgte Einführung der Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der deutschen Einheit weiterhin fortbestehen.*

*Das bedeutet, dass die Landesregierung ein Bundesgesetz (Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)) in einem für die Kommunen wesentlichen Teil zu ändern versucht. In § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist die Reduzierung des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage um 29 Punkte auf 20,5 Punkte verankert.*

*Die Reduzierung der 4,3 Punkte für den Fonds Deutsche Einheit wurde im Rahmen der Hessenkasse bestätigt.*

*Bestandteile der Gewerbesteuerumlage 2018:*

Bund	Land	Fonds Deutsche Einheit	Summe
14,5	49,5	4,3	68,3

*Die aktuelle Gesetzeslage sieht für 2020 vor:*

Bund	Land	Fonds Deutsche Einheit	Summe
14,5	20,5	0	35,0

*Die Kommunen konnten seit Jahrzehnten darauf vertrauen, dass die Senkung des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 29 Punkten erfolgen wird.*

*Dass der Vorstoß des Ministerpräsidenten für die Kommunen nicht akzeptabel ist, liegt unserer Meinung nach auf der Hand. Die Finanzmittel*

*werden dringend benötigt, um Haushaltskonsolidierungen weiter zu betreiben bzw. ausgeglichene Haushalte zu stabilisieren. Da ist es wenig hilfreich seitens des Landes zu argumentieren, dass einerseits über die Höhe der Sätze noch nicht abschließend diskutiert wurde, andererseits die für das Land zusätzlichen Mittel in die Verwendung der Kitabetreuung fließen sollen.*

*Als kommunalverantwortlich Agierende sagen wir ganz deutlich:*

*„Hände weg von der bestehenden gesetzlichen Regelung des Gemeindefinanzreformgesetzes!“*

*Die Entlastung 2020 brauchen Ihre hessischen Kommunen.*

*Dieses kommunalfeindliche Vorgehen darf nicht weiter verfolgt werden!*

*Insofern fordern wir alle Landtagsabgeordneten des Hochtaunuskreises auf, das Vorgehen der Landesregierung gegen die in § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz verankerte Reduzierung des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage zu verhindern!*

## Dokumentation des geltenden Grundgesetzes und beabsichtigter Änderungen

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages hat nachstehend die Änderungen abgebildet. Die Änderungen zum gegenwärtig geltenden Grundgesetz sind in roter Farbe markiert.

Die Vorschrift des 104b Abs. 2 und 3 wird zwar nicht geändert, ist nachstehend aber abgebildet, weil nach den Bestimmungen der Art. 104c und 104d GG die Bestimmung des Art. 104b in unterschiedlichem Umfang entsprechend gilt.

### Grundgesetz

#### Art 104a

(Änderungsabsicht Bundesrat)

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, dass die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund **die Hälfte drei Viertel** der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.

...

#### Art. 104b

(keine Änderung beabsichtigt)

...

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes

durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

#### Art 104c

(Änderungsabsicht Bundesregierung)

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der **Länder und finanzschwachen** (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### Art 104d

(Änderungsabsicht Bundesregierung)

**Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel**

**104b Absatz 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.“**

#### Art 125c

(Änderungsabsicht Bundesregierung)

(1) Recht, das auf Grund des Artikels 91a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

(2) Die nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung fort. Eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Bundesgesetz ist **ab dem 1. Januar 2025** zulässig. **Artikel 104b Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.** Die sonstigen nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird.

# Dokumentation: Der Gesetzesvorschlag des Bundesrats

## Vorschlag zur Änderung des Art. 104a Grundgesetz

Die nachstehend dargestellte Position des Bundesrates ist sehr beachtlich, weil sie einem seit langem vortragenen Anliegen der Kommunen zur Entlastung von Sozialausgaben sehr weit entgegen kommt. Es lohnt sich, mit der Landesregierung konkret darüber zu sprechen, wie dieses nunmehr gemeinsam zwischen Kommunen und Ländern formulierte Interesse umzusetzen ist.

Bisher lautet die grundgesetzliche Vorgabe: Wenn der Bund die Hälfte der Ausgaben eines von den Ländern ausgeführten Geldleistungsgesetzes oder mehr trägt, ist dieses Gesetz in Bundesauftragsverwaltung zu vollziehen. Diese Bestimmung will der Bundesrat abändern und die Bundesauftragsverwaltung erst ansetzen, wenn der Bund 75 Prozent oder mehr der Ausgaben trägt. Der Bundesrat anerkennt sehr eindeutig die finanzielle Belastung der Kommunen durch immer weiter steigende Soziallasten. Setzt sich der Bundesrat insoweit durch, ist eine Grundlage dafür geschaffen, den Kommunen vor allem ihre Finanzlasten abzunehmen, die sie durch das SGB II, also die Kosten der Unterkunft, aufwenden müssen. Bisher war stetiger Einwand auch von kommunaler Seite – wenngleich nicht vom Deutschen Städtetag – eine Bundesauftragsverwaltung im Bereich des SGB II sei nicht hinzunehmen.

Selbstverständlich wäre allein mit der grundgesetzlichen Änderung für die Kommunen noch nichts gewonnen. Wirksam für die kommunalen Kassen wird die Vorgabe des Bundesrates erst, wenn auch die Leistungen des Bundes so zugeschnitten werden, dass die Kommunen eine finanzielle Entlastung über die 50 Prozent ihrer Ausgaben erhalten.

Die kreisfreien Städte würden dann unmittelbar entlastet. Die kreis-

angehörigen Städte erfahren eine Entlastung, wenn ihr jeweiliger Landkreis wegen des geringeren Kreisumlagebedarfs seine Kreisumlage senkt. Der Deutsche Städtetag hat zu Recht herausgearbeitet, dass der Bundesrat mit seiner Initiative in weitem Umfang Intentionen unseres Bundesverbandes folgt.

Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen zu den kommunalen Soziallasten, die in bemerkenswert hohem Maße die zum Thema wieder ausgeführten kommunalen Thesen unterstützen. Der Verfasser hat die Ausführungen zur Finanzverantwortung des Bundes für die Ausführung seiner Gesetze unterliniert.

### *Begründung:*

*Die Sozialausgaben der Kommunen steigen jährlich ungebremst. Im Jahr 2015 beliefen sich die reinen Sozialtransferausgaben bundesweit auf fast 54 Milliarden Euro. Sie binden aktuell ein Viertel der Ausgaben in den kommunalen Kernhaushalten und stellen den mit Abstand größten Ausgabenposten dar. Trotz der anhaltend positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat die fiskalische Bedeutung des Aufgabenbereichs Soziales für die kommunalen Haushalte auch in der jüngeren Vergangenheit weiter zugenommen. Allein zwischen 2005 und 2015 sind die kommunalen Sozialtransferausgaben bundesweit um fast 19 Milliarden Euro gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme um 53 Prozent. Die fiskalische Dominanz des Sozialbereichs ist für die Kommunen problematisch, denn die eigenen Steuerungsoptionen auf Höhe und Dynamik der Ausgaben sind infolge rechtlicher Leistungsansprüche begrenzt. Eine problematische Sozialstruktur schlägt sich daher in der Regel auch in höheren Sozialausgaben nieder. Zudem hat die Sozialstruktur Auswirkungen auf die Steuerkraft einer Kommune.*

*Hohe Sozialausgaben fallen daher tendenziell mit geringeren Steuereinnahmen zusammen. Letztlich variiert die Ausgabenbelastung stark zulasten schwacher Kommunen. Die Sozialausgaben sind ein bedeutsamer Treiber zunehmender Disparitäten. Die betroffenen Kommunen geraten in einen Teufelskreis aus Haushaltsproblemen, schwindenden Handlungsspielräumen und verfallender Infrastruktur. Die disparate kommunale Finanzsituation wird angesichts unterschiedlicher und reziproker Ausgabenniveaus für Soziales und für Investitionen auch für die Zukunft weiter verstärkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die den sozialen Leistungen zugrunde liegenden Gesetze Bundesrecht sind. Die Aufgaben wurden den Kommunen einst übertragen, ohne zugleich deren Finanzierung zu regeln. Kostenverursacher ist der Bund, Kostenträger sind hingegen die Kommunen. Es handelt sich um eine systemische Schwäche der bundesdeutschen Finanzverfassung, die Jahr für Jahr zutage tritt. Ziel muss es daher sein, die strukturschwachen und besonders betroffenen Kommunen fokussiert und dauerhaft zu unterstützen, denn eine flächendeckende Haushaltskrise besteht nicht. Mit diesem Ziel ist die Entlastung von Sozialausgaben der richtige Ansatz. Eine Stärkung der Gemeinden über höhere Anteile an den Gemeinschaftssteuern begünstigt hingegen eher die wirtschaftsstarke Kommunen. Folge wäre der Anstieg komplexer und politisch konfliktreicher Umverteilungen zwischen Ländern und Kommunen. Eine entsprechende Unterstützung durch finanzielle Beteiligung des Bundes kann jedoch nur an den kommunalen Aufwendungen erfolgen, die auf Grund von Geldleistungsgesetzen entstehen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und*



bestimmten Kapiteln des SGB XII. Sobald die Beteiligung des Bundes an den Geldleistungen dabei einen Anteil von 50 Prozent erreicht oder übersteigt, erfolgt nach geltender Rechtsanlage aufgrund von Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG die Durchführung des betreffenden Gesetzes in Bundesauftragsverwaltung. Dies ist angesichts der beschränkten Steuerungsmöglichkeiten unangemessen. Hinzu kommt, dass diese Grenze etwa im relevanten Bereich der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II auch bei der gebotenen bundesweiten Betrachtung bereits kurzfristig erreicht werden dürfte: Die Kombination aus Basisbeteiligung des Bundes an den eigentlichen Unterkunftskosten und den verschiedenen Erhöhungsquoten, so etwa der Weiterleitung von Anteilen

aus der bundesweiten 5-Milliarden-Euro-Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Eingliederungshilfe und für die Kosten der Unterkunft und Heizung von Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund führt allein zur Vermeidung der 50-Prozent-Grenze dazu, dass die notwendige und systemgerechte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft auf Grundlage eines in § 46 SGB II vorgesehenen gesetzlichen Mechanismus reduziert und in einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer umgewandelt wird. Dies ist schon deswegen nicht sinnvoll, da – wie beschrieben – in diesem Fall eine gänzlich andere, weder ebenen- noch problemadäquate Finanzunterstützung durch den Bund erfolgt: Wenn das Problem besonders groß ist, wandelt sich die Unterstützung des Bundes für Kommunen mit ho-

hen Sozialausgaben in eine solche für besonders steuerstarke Kommunen.

Aus diesem Grunde ist die bisherige 50-Prozent-Grenze für eine Bundesbeteiligung ohne Bundesauftragsverwaltung deutlich zu erhöhen. Bei der Erhöhung muss man dabei im Blick haben, dass das Kongruenzprinzip nicht vollständig durchbrochen werden sollte. Ein kommunaler Eigenanteil ist daher beizubehalten. Eine Erhöhung der Grenze auf 75 Prozent ist angemessen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich nur um die zulässige Grenze einer bundesauftragsverwaltungslosen Bundesbeteiligung an Geldleistungsgesetzen handelt. Ob der Bund eine solche Beteiligung vorsieht, ist wiederum Sache der besonderen Geldleistungsgesetze des Bundes.



## VERANTWORTUNGSVOLL. ENGAGIERT. NAH. IHR KOMPETENZCENTER FÜR ÖFFENTLICHE KUNDEN.

Die DZ HYP ist Kompetenzzentrum für Öffentliche Kunden in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Wir beraten Sie deutschlandweit bei allen Fragen rund um die Kommunalfinanzierung und das kommunale Anlagemanagement. Unsere Regionaldirektoren sind Ihnen dabei persönliche Ansprechpartner vor Ort. Mit Kassenkrediten und Kommunaldarlehen / Schuldscheindarlehen sowie Anleihen und Öffentlich-Private-Partnerschaften unterstützen wir Sie verantwortungsvoll und engagiert – immer mit Blick auf Ihre besonderen Anforderungen.

[dzhyp.de](http://dzhyp.de)

 **DZ HYP**



## 17,2 Milliarden Euro Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Jahr 2017

### Soziales und Integration

(Hm) Die Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch das Bundesteilhabegesetz sind noch lange nicht alle wirksam und schon jetzt – auch ohne diese Regelungen – sind erhebliche Kostensteigerungen auszumachen. Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 17,2 Milliarden Euro (netto) für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Ka-

pitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, entsprach dies einer Steigerung um 4,4 % gegenüber 2016.

In die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII flossen 3,4 Milliarden Euro (-10,7 %) und in die Hilfe zum Lebensunterhalt nach

dem Dritten Kapitel 1,5 Milliarden Euro (+ 3,8 %). Die Nettoausgaben für die Hilfen zur Gesundheit, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Fünften, Achten und Neunten Kapitel SGB XII lagen zusammen bei 1,3 Milliarden Euro (+ 4,7 %).

Ausgaben (netto) für Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII „Sozialhilfe“ 2017						
Gebiet	Insgesamt	davon				nachrichtlich
		Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap. SGB XII)	Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)	sonstige Leistungen (5., 8. und 9. Kap. SGB XII)	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) <sup>2</sup>
Millionen Euro						
Deutschland	23.363	17.187	3.391	1.490	1.295	6.340
Früheres Bundesgebiet	19.429	14.243	2.856	1.231	1.100	5.232
Baden-Württemberg	2.304	1.684	406	100	113	609
Bayern	3.412	2.540	528	177	167	750
Bremen	276	201	37	20	19	96
Hamburg	748	436	188	38	86	284
Hessen	1.887	1.331	294	148	114	584
Niedersachsen	2.487	1.964	239	162	122	649
Nordrhein-Westfalen	5.908	4.264	831	432	381	1.657
Rheinland-Pfalz	1.192	918	174	54	47	259
Saarland	329	228	70	17	14	94
Schleswig-Holstein	886	676	90	84	36	251
Neue Länder (einschließlich Berlin)	3.934	2.944	535	259	196	1.108
Berlin	1.312	822	294	83	114	497
Brandenburg	548	449	47	34	18	131
Mecklenburg-Vorpommern	395	303	45	31	15	117
Sachsen	655	519	71	44	21	157
Sachsen-Anhalt	548	456	39	38	14	123
Thüringen	476	396	38	28	14	83

<sup>1</sup> Abweichungen in den Summen durch Rundungen der Zahlen. Stand der Datenlieferung: 2.8.2018. Spätere Korrekturlieferungen der Länder wurden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Erstattungszahlungen des Bundes nach §46a SGB XII für Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Länder für das Kalenderjahr 2017; Datenstand: 26.7.2018)

## Teamevent der 16 hessischen Kommunalen Jobcenter

(Wm) Am 10. August 2018 hat im Sporthotel Grünberg des Teamevent der 16 hessischen Kommunalen Jobcenter stattgefunden. Es wurde organisiert vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag mit Unterstützung der Kommunalen Jobcenter und aus Landesmitteln gefördert. Die Verpflegung für den Tag teilten sich die Jobcenterleitungen untereinander und gaben auch hierdurch ihren Beschäftigten ihre Anerkennung für die tägliche Arbeit zum Ausdruck. Das Sporthotel Grünberg, zugleich die Sportstätte des hessischen Fußball-Verbandes, strahlender Sonnenschein und blauer Himmel bildeten den perfekten Rahmen für das Event.

Unter dem Motto „aktiv und engagiert für Hessen – gemeinsam leistungsstark bei Sozialem und Integration“ traten die Mannschaften der Kommunalen Jobcenter in drei Disziplinen gegeneinander an. Zum einen stand ein Fußballturnier mit spannender Gruppenphase, kleinem und großem Finale auf dem Plan; im Anschluss wartete die Funstaffel auf die Mannschaften, bei welcher in Sportarten aus Kindertagen wie beispielsweise Sackhüpfen oder Eierlauf die Geschicklichkeit und motorischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden konnten. Den Abschluss bildete ein Völkerballturnier.

Drei goldene Pokale und Medaillen für den ersten, zweiten und dritten Platz warteten auf die Sieger jeder der drei Disziplinen und vier prominente Schiedsrichter auf dem Platz. So piffen die Fußballpartien unter anderem Torsten Becker vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zugleich HFV-Vizepräsident sowie Thorsten Bastian, ehemaliger Fifa-Assistent, Jens Krämer und Steffen Krahe. Die Moderation der Spiele übernahmen Erich Appelmann vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie



Funstaffel

Rena Wißmeier vom Hessischen Städtetag.

Unter lautstarker Anfeuerung durch die fast 300 zumeist in Trikots ihres Kommunalen Jobcenters gekleideten Teilnehmenden und Zuschauer konnte das Fußballturnier als Sieger der Main-Taunus-Kreis für sich entscheiden, gefolgt vom Main-Kinzig-Kreis und dem Lahn-Dill-Kreis. Bei der Funstaffel obsiegte der Landkreis Marburg-Biedenkopf, zweiter wurde der Lahn-Dill-Kreis und dritter die Landeshauptstadt Wiesbaden. Beim Völkerballturnier erlangte die Pro Arbeit – (AöR) – Kreis Offenbach den Pokal. Silber ging an den Landkreis Fulda. Der Landeshauptstadt Wiesbaden gelang es Bronze zu holen.

Überreicht wurden die Siegerpokale von Staatssekretär Dr. Wolfgang Dippel, der an dieser Stelle auch ausdrücklich den Mitarbeitenden der Kommunalen Jobcenter für ihre hervorragende Arbeit dankte und seine Wertschätzung zum Ausdruck brachte.

Aber nicht nur auf dem Feld, auch daneben fand ein reger Austausch unter den Beschäftigten der Kommunalen Jobcenter statt und sorgte so für eine Erweiterung und Verfestigung der Netzwerke.

Wie heute auf dem Platz, so ist auch ansonsten das Engagement jedes

einzelnen vor Ort im Kommunalen Jobcenter entscheidend. Daher ist es sowohl dem Land als auch den Geschäftsstellen ein Anliegen, das Image der Kommunalen Jobcenter in Hessen weiterhin zu stärken und die Beschäftigten, welche immer öfter Zielscheibe von Anfeindungen werden, zu unterstützen, so dass weiterhin so erfolgreich wie bisher die Arbeitsmarktpolitik umgesetzt werden kann. Ziel bleibt es, Kommunale Jobcenter als die attraktiven Arbeitgeber und die Innovationsstätten in der Verwaltung zu präsentieren, die sie sind, und durch solche Aktionen die Zufriedenheit, Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Identifikation mit ihrer Aufgabe stärken. Das Personal ist das Gesicht des Jobcenters, weshalb sich 2018 bereits zwei Veranstaltungen den Beschäftigten gewidmet haben. Die Idee einer Wiederholung einer Veranstaltung wie dem Teamevent wurde von allen Teilnehmenden begrüßt.

©HST



## Bildung, Kinder und Jugend

# 12 Millionen Euro als Konnexitätsausgleich für Änderungen im Schulgesetz 2017

(Oe) Der Ausschuss für Schule und Kultur des Hessischen Städtetages hatte am 28. März 2017 festgestellt, dass die Änderungen im Hessischen Schulgesetz ab 1.8.2017 die Schul- und Jugendhilfeträger insbesondere im Bereich Inklusion finanziell erheblich belasten werden, ohne dass das Gesetz einen konnexitätsgerechten Ausgleich vorsieht (siehe auch INFORMATIONEN 9-10/2017). Gemeinsam mit dem Landkreistag wandte man sich an die im Hessischen Finanzministerium eingerichtete Arbeitsgruppe Konnexität, die wiederum das Hessische Kultusministerium mit der Vorabklärung der Konnexitätsfolgen der Änderungen des Hessischen Schulgesetzes 2017 beauftragte. Ab August 2017 trafen sich Vertreter der Geschäftsstellen von Städtetag und Landkreistag und

Kultusministerium fast monatlich, um zu verschiedenen Themenbereichen neben der juristischen Klärung auch die faktischen Auswirkungen insbesondere im Bereich inklusive Beschulung und Betreuung zu verdeutlichen.

Im April 2018 legte das Kultusministerium den Entwurf seines Abschlussberichtes vor, der im Wesentlichen keinen Konnexitätsausgleich als gesetzlich bedingt ansah. Da sich gleichzeitig die Jahresfrist für eine mögliche Klageerhebung dem Ende neigte, beauftragte das Präsidium am 7.6.2018 die Geschäftsstelle, beim Hessischen Staatsgerichtshof Klage mit dem Ziel konnexitätsgerechten Aufwandsausgleiches einzureichen, falls kein Einvernehmen mit dem Land zu erreichen sei.

Daraufhin zeigte sich das Finanzministerium dann kurzfristig vereinbarungsbereit.

Die Vereinbarung sah vor, nach einem noch festzulegenden Schlüssel den Schulträgerkommunen jährlich 12 Mio. Euro als laufend im Landeshaushalt zu veranschlagendem jährlichen Festbetrag zukommen zu lassen. Eine Verständigung mit der Hessischen Landesregierung erfolgte unter der Voraussetzung, dass keine Kommune bis 31.7.2018 Klage gegen das Hessische Schulgesetz einreicht. Da dies nicht geschehen ist, hat die „Gemeinsame Vereinbarung zwischen der Landesregierung, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag zum Thema Schulgesetz“ mit Unterzeichnung am 6. Juli 2018 Wirkung entfaltet.



## Forderungskatalog an den 20. Hessischen Landtag und die Landesregierung

## Recht, Personal und Ordnung

(Gi) Auch in der aktuellen Legislaturperiode des Hessischen Landtags wurde gegenüber dem Hessischen Städtetag und den anderen kommunalen Spitzenverbänden insbesondere von Regierungsverantwortli-

chen vorgetragen, dass kommunale Positionen umgesetzt würden, sofern sich die kommunalen Verbände inhaltlich darüber einig wären. Der noch zu wählende 20. Landtag und die Landesregierung haben in der

bevorstehenden Legislaturperiode Gelegenheit, diesen Worten Taten folgen zu lassen. Denn die kommunalen Spitzenverbände in Hessen haben den folgenden Forderungskatalog an den 20. Landtag ausgehandelt. Der Katalog stellt einen gemeinsamen Nenner der verschiedenen Positionen der kommunalen Landschaft in Hessen dar. Wegen der Fülle der gemeinsamen Positionen erfolgt der Abdruck über zwei Ausgaben unseres Infoheftes. Die Veröffentlichung des Teil I erfolgte in Informationen 7-8/2018.

### TEIL II

#### 9. Das Land hat die Kommunen in den Bereichen Mobilität, Umwelt und Energie weitergehend zu unterstützen

Hessen ist aufgrund seiner zentralen Lage in Europa ein wirtschafts-



© Jürgen Fätche, Fotolia

starkes und für Zuzug attraktives Land. Gerade diese zentrale Lage führt aber auch zu erheblichen Verkehrsbelastungen, Siedlungsdruck und ökologischen Belastungen. Der stark beschleunigte Ausbau der Verkehrsnetze für alle Verkehrsträger ist unabdingbar, um die wachsenden Verkehre, die durch die weiter wachsende hessische Wirtschaft und die zunehmende Bevölkerung entstehen, überhaupt bewältigen zu können.

Die kommunale Ebene erkennt an, dass sich das Land seit 2017 auf Grund der vom 19. Landtag verabschiedeten Haushaltsansätze mit originärem Landesgeld an der Finanzierung der Verkehrsverbünde beteiligt. Sie stellt zugleich fest, dass diese Landesbeteiligung gemessen an der Bedeutung des ÖPNV – auch mit Blick auf den Klimaschutz und die Luftschadstoffproblematik – völlig unzureichend ist. Es ist zu erwarten, dass die Bedeutung des ÖPNV weiter steigt und damit auch die Kosten weiter wachsen werden. Die hessischen Kommunen fordern den 20. Landtag daher auf, seinen Beitrag aus originären Landesmitteln für die Finanzierung der Verkehrsverbünde auf einen Betrag in der Höhe aufzustocken, welche die Kommunen aus dem Kommunalen Finanzausgleich erbringen.

Zudem ist zu erwarten, dass sich die Mobilität insbesondere in den Städten durch die Förderung der Nahmobilität, den Ausbau der Elektromobilität, das autonome Fahren, die Digitalisierung und Vernetzung bereits in den 20er-Jahren grundlegend verändern wird. Neben der Schaffung der erforderlichen auch technischen Infrastruktur bedarf es dazu auch eines entsprechenden rechtlichen Rahmens auf Landes- und Bundesebene. Die Kommunen müssen in den Stand gesetzt werden, angemessen auf diese neuen Entwicklungen zu reagieren und diese aktiv zu unterstützen. Es wird wichtiger denn je, die Infrastruktur zu fördern und auszubauen, um den Menschen die für sie wichtige Mobilität zu ermöglichen. Das würde den Siedlungsdruck aus den Ballungs-



© truefeipix, Fotolia

räumen nehmen und den Wünschen der Menschen entsprechen.

Die Folgen des Klimawandels stellen alle Kommunen vor große Herausforderungen, da die Auswirkungen ein Risiko für Bewohner, die Infrastruktur, die Wirtschaft sowie alle Bereiche der Umwelt darstellen. Zum Erhalt gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Kommunen sind lokale und regionale Anpassungsstrategien unerlässlich. Zentrales Thema der Kommunen ist die Sicherung und Stärkung von Kalt- und Frischluftsystemen, die Minderung des Wärmeinseleffekts sowie die Anpassung der Infrastruktur. Grundlegend ist dabei ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Boden.

Eine herausragende Rolle bei der kommunalen Anpassung an den Klimawandel kommt der Infrastruktur zu. Um diese zu schaffen, aber vor allem auch nachhaltig zu sichern, bedarf es neben finanzieller Unterstützung auch gesetzgeberischer Anpassungen oder Klarstellungen.

Es ist festzustellen, dass Bund und auch Land bei der Energiewende und dem Klimaschutz jedenfalls vorwiegend auf die Elektrifizierung setzen. So wird auch im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans des Landes zwar keine Technologie ausgeschlossen, jedoch einzig die Elektrifizierung gefördert. Die Elektrifizierung ist eine Möglichkeit, um den Verkehrs- oder auch den Wärmesektor klimafreundlicher zu machen. Betrachtet man die Bemühungen der hessischen Kommunen und ihrer Unternehmen wird jedoch deutlich, dass auch andere Technologien in der Praxis verankert sind. Vor allem der Energieträger Gas und die bestehende Gasinfrastruktur spielen hier eine Rolle. Der Einsatz alternativer Technologien sollte aus Effizienz-

und Wirtschaftlichkeitsgründen nicht erschwert werden.

## 10. Das Land muss Ordnung und Sicherheit wieder stärker in den eigenen Fokus stellen

Gefahrenabwehr und die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Städten und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren objektiv und im Sicherheitsempfinden der Menschen stark an Bedeutung gewonnen. Beides ist zuvorderst Aufgabe der staatlichen Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen den schleichenden Rückzug der Landespolizei aus dem öffentlichen Raum entschieden ab.

Zur Stärkung der Kriminalprävention muss das Land mehr Polizeipräsenz vor Ort und auf der Straße sicherstellen und dauerhaft nicht nur im Landshaushalt abbilden.

Flankierend hat eine verstärkte Videoüberwachung an gefährlichen Orten zu erfolgen.

Die notgedrungene Einrichtung von Stadtpolizeien darf nicht weiter dazu führen, Aufgaben der Polizei auf die Kommunen abzuwälzen. Ohnehin ist die Entlastung der Polizei von aus Sicht des Landes „polizeifremden Aufgaben“ in Hessen am weitesten fortgeschritten.

Gerade wegen der durch den Landtag beschlossenen Liberalisierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes und dem zeitlich nicht eingeschränkten Alkoholverkauf sowie der Lockerung der Hessischen Sperrzeitverordnung ist die Sicherheit und Ordnung in manchen Quartieren insbesondere in den Sommermonaten gefährdet. Bei nächtlichen Ruhestörungen oder der Überwachung des Verkehrs ist deshalb weiter die Polizei in der Pflicht.

Bürgerinnen und Bürger müssen sich in der Öffentlichkeit frei und ohne Angst bewegen können. Kooperation zwischen Polizei und kommunalen Ordnungsbehörden auf Augenhöhe kann dazu beitragen, die Lebens- und Wohnqualität in den Städten und Gemeinden zu gewährleisten. In Grundsatzfragen der Kooperation hat das Hessische Innenministerium die kommunalen Spitzenverbände einzubinden.

### **11. Das Land hat sich gemeinsam mit den Kommunen der Herausforderung Fachkräftegewinnung zu stellen**

Alle öffentlichen Arbeitgeber brauchen in den nächsten Jahren eine gemeinsame, große und engagierte Anstrengung zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Durch den Wegfall des Zivildienstes und eine fehlende Heranführung von Eltern, Kirchen, Kindergärten und Schulen an Sozialberufe können sich immer weniger Jugendliche eine Arbeit im Bereich Soziales vorstellen. Die Aufgabenausweitung und Spezialisierung sorgt aber zusätzlich für einen erhöhten Bedarf an Fachkräften. Die von vielen Betroffenen, insbesondere von Erzieherinnen und Erziehern als zu lang empfundenen Ausbildungszeiten sind dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie nicht ohne Qualitätsverlust verkürzt werden können. Besonders wichtig ist auch, die Attraktivität der sozialen Berufe durch verbesserte Arbeitsbedingungen und höhere Entgelte zu ver-

bessern. Dies gilt vor allem auch für Altenpflegerinnen und Altenpfleger. Im gleichen Maße gilt dies für die Gewinnung von Fachkräften in der Verwaltung. Land und Kommunen stehen vor den gleichen Schwierigkeiten und werden miteinander um die besten verfügbaren Fachkräfte konkurrieren. Bei den wenigen Personen, die sich für eine Ausbildung „Verwaltungslaufbahn“ entscheiden, macht eine Konkurrenz hingegen wenig Sinn. Viel sinnvoller ist eine gemeinsame Werbestrategie, Jugendliche von den Vorteilen einer Arbeit in Land und Kommunen zu überzeugen. Daran sollte gemeinsam gearbeitet werden.

### **12. Das Land muss Integration vorantreiben und Aufnahme- und Anerkennungsverfahren effektiver gestalten**

Die Kommunen wollen, dass Bleibeberechtigte rasch und wirkungsvoll in Integrationsmaßnahmen vermittelt werden. Sie plädieren für deutlich mehr Bundesmittel für Jobcenter, für die Übernahme der fluchtbedingten Kosten der Unterkunft im SGB II über das Jahr 2018 hinaus. Des Weiteren ist eine Integrationspauschale des Bundes auch nach 2018 zwingend erforderlich. Gleiches gilt für die finanzielle Stärkung und Flexibilisierung der Regelsysteme sowie für schnellere und effektivere Aufnahmeverfahren. Besonders wichtig sind auch Anreize für freiwillige Ausreisen und Rückführungen aus Landeseinrichtungen.

Das Land sollte sich gegenüber dem Bund auch für eine Erfassung und Steuerung des Familiennachzugs sowie die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für den Familiennachzug verstärkt einsetzen. Dies gilt u.a. für Digitalisierung, Steigerung der Qualität der Integrationskurse, Abbau von Schnittstellen, transparente verzahnte Verfahren, Optimierung des Ausländerzentralregistergesetzes und Flexibilisierung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Die von den kommunalen Spitzenverbänden vertretenen Gebietskörperschaften sind nicht für eine dauerhafte Beschaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge zuständig und können dies auch nicht leisten.

Die Kostenerstattung für die Aufnahme und Unterbringung, Gesundheit und Integration muss weiter schrittweise an die tatsächlichen Kosten herangeführt werden. Im Rahmen der Integrationskurse muss die Kinderbetreuung von Seiten des Bundes und/oder des Landes finanziell sichergestellt werden. Sollten die Bundesbehörden die Konzeption, Koordination und Sprachkursplanung nicht zügig regeln und optimieren, fordern die Kommunen die Übertragung der koordinierenden Rolle für die Sprachkursplanung und Mittelvergabe mit entsprechender Kostenausstattung auf die Kommunen.

Die Migrationsberatungsstellen beraten Jugendliche und Erwachsene zu Fragen rund um das Ankommen in den Städten: Schule, Ausbildung, Beruf, Arbeit, Freizeitgestaltung, Wohnen, Ehe, Familie, Lebenspartnerschaft, aufenthaltsrechtliche Themen, finanzielle Probleme, Spracherwerb/Deutsch lernen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Die bisherigen Fördermittel des Bundes sollten deswegen um Landesmittel erhöht und weiter dafür zur Verfügung gestellt werden.

### **13. Das Land hat die Kommunen beim Wohnungsbau nachhaltig zu unterstützen**

Die kommunale Ebene fordert eine langfristige und ressortübergrei-



© Cina Sanders, Fotolia

fend angelegte Wohnungspolitik des Bundes, finanzielle Anreize für den Bau bezahlbarer, frei finanzierbarer Wohnungen, verlässliche Mittel bei der Städtebauförderung und – für eine sozial ausgewogene Stadtentwicklung – eine aktive, gemeinwohlorientierte Bodenpolitik. Um den Mehrbedarf an Wohnraum zu erfüllen, sollen den Kommunen auch Grundstücke und Immobilien des Landes zu vergünstigten Konditionen überlassen werden.

Im Jahr 2018 steht die Evaluation der Wohnraumförderprogramme an. Die Kommunen wünschen sich eine Fortentwicklung und Optimierung. Zudem müssen die Programme auch für den ländlichen Raum erfolgversprechend zugeschnitten werden.

Die Kommunen fordern im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ eine weitere Mitverantwortung des Bundes und des Landes beim sozialen Wohnungsbau über das Jahr 2019 hinaus, die Erhöhung der finanziellen Beteiligung sowie das Festhalten an dem speziellen Merkmal der sozialen Komponente.

#### **14. Das Land muss für eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sorgen**

Eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung gehört zu den zentralen Herausforderungen der Landespolitik. Der Hessische Landtag muss in der kommenden Legislaturperiode ein Gleichgewicht zwischen der unternehmerischen Freiheit der kommunalen Krankenhäuser und der krankenhauplanerischen Gesamtverantwortung des Landes finden. Der Hessische Landtag muss dafür Sorgetragen, sowohl eine hohe Qualität der medizinischen Versorgung durch eine sinnvolle Spezialisierung zu fördern, als auch die gesundheitliche Versorgung in allen Teilen des Landes, vor allem in den ländlichen Räumen zu gewährleisten. Es fehlen medizinische Fachkräfte aber auch Notfallsanitäter für den Rettungsdienst. Gemeinsame Initiativen zur Nachwuchsgewinnung sind erfor-



© romaset, Fotolia

derlich. Die ambulante medizinische Versorgung muss gewährleistet sein. Die Unterstützung innovativer Konzepte und der Telemedizin kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Eine weitere Zukunftsaufgabe ist die Sicherstellung der Notfallversorgung. In dieser Frage muss der Hessische Landtag sowohl seine Gestaltungsmöglichkeiten nutzen als auch auf die Bundesregierung einwirken, um eine sektorenübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen.

#### **15. Land und Kommunen haben sich gemeinsam den Herausforderungen „Digitalisierung“ und „E-Government“ zu stellen**

Um auch im Hinblick auf die weltweit fortschreitende Digitalisierung zukunftsfähig zu sein, sind eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur auf Gigabit-Niveau und der weitere Ausbau des öffentlichen WLAN-Netzes erforderlich. Der ländliche Raum darf auf keinen Fall vernachlässigt werden. Land und Bund müssen sich weiterhin finanziell engagieren, da auch nur sie über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten für diesen Bereich verfügen. Zudem sind Digitalisierungskonzepte der Städte und Landkreise zu fördern und Pilotprojekte zu forcieren. Die gute Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Land muss fortgeführt und intensiviert werden, um gemeinsam die digitale

Verwaltung zu realisieren und hierbei alle Akteure mitzunehmen.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf das neue Onlinezugangsgesetz, das ein zügiges Vorgehen erfordert, unverzichtbar. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit im Sinne einer ressourcensparenden Vorgehensweise auf bereits vorhandene Lösungen zurückgegriffen werden kann. Hier bietet sich bei richtiger Umsetzung die Chance, durch eine in Abstimmung mit der kommunalen Ebene erarbeitete Standardisierung von Verwaltungsprozessen Qualität und Rechtssicherheit zu verbessern und Kosten zu sparen.

Auch Maßnahmen der IT-Sicherheit sind bei sämtlichen Fortschritten grundsätzlich mitzudenken und anzupassen.

Die Erarbeitung eines Rahmens für E-Government in Hessen in enger Zusammenarbeit durch Land und kommunale Spitzenverbände, der dann in ein E-Government-Gesetz des Landes einmünden kann, wird begrüßt.

Ein solches Gesetz muss sich auf die notwendigen Bedingungen zur Unterstützung für ein Ebenen übergreifendes E-Government beschränken. Es ist den kommunalen Verwaltungen genügend Spielraum zu belassen und eine flexible Handhabung vorzusehen. Es darf nicht zu einer Überregulierung kommen. Vielmehr sind lediglich die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die digitale Verwaltung zu schaffen.

Ein Kern mit konkreten Pflichten und eine Erweiterung aus Ermöglichungs-Komponenten wären wünschenswert.

#### **16. Das Land muss verlässliche Strukturen für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen schaffen**

Die Kommunen stehen bei der praktischen Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Bundesteilhabegesetz vor großen Herausforderungen. Durch die Ausweitung der Leistungen ist mit einer Steigerung der Fallzahlen und damit der Kosten zu rechnen.

Das Land muss verlässliche und effektive Strukturen zur Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe schaffen. Für die anfallenden Mehrbelastungen muss das Land den Kommunen einen Ausgleich zusagen. Hierbei können die Kommunen nicht darauf verwiesen werden, dass sich der Bund in einem Volumen von bundesweit fünf Milliarden Euro stärker an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Auch nicht darauf, dass höhere Zuweisungen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

er gewährt werden und die Länder zusätzliche Umsatzsteuerbeteiligungen von bundesweit einer Milliarde Euro erhalten. Die auf Hessen entfallenden 59 Millionen Euro sind bereits fest zur Mitfinanzierung der Hessenkasse vorgesehen. Die genauen Belastungen können dann zu einem späteren Zeitpunkt beziffert werden. Dabei muss beachtet werden, dass den Kommunen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz auch Mehrbelastungen in der Jugendhilfe entstehen.

Auch muss der Mehrbelastungsausgleich aus originären Mitteln des Landes Hessen und außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs finanziert sein.

#### **17. Das Land muss sicherstellen, dass die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen wieder rechtssicher und verlässlich erfolgt**

Aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen und der zunehmenden Tendenz der Verwaltungsgerichte, diese kurzfristig abzusagen, wird eine Änderung des zugrunde liegen-

den § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz gefordert.

Zwar dürfen nach dieser Regelung die Gemeinden aus Anlass von Messen, Märkten, örtlichen Festen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich vier Sonn- oder Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts werden allerdings für die Zulassung von Sonntagsöffnungen sehr hohe Hürden aufgestellt, die im Regelfall durch die Kommunen nur mehr schwer, wenn überhaupt erfüllt werden können.

Die Beibehaltung der Zahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr ist grundsätzlich richtig. Die Voraussetzung zur Freigabe muss jedoch geändert werden. Die Freigabe könnte auch an andere Sachgründe, wie Innenstadtbelebung, Erhaltung des innerörtlichen Einzelhandels gekoppelt werden. Wichtig wäre auch eine Festlegung, in welchem Größenverhältnis zur Einwohnerzahl ein Besucherstrom als wichtig zu werten ist, um so auch die kleinen örtlichen Feste, wie Kirmes und Kirchweih, als Anlass werten zu können.

## **Geschlechtsneutrale Stellenausschreibung**

(Ba) Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung am 8. Juni 2018 mit einem Antrag der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bremen zur rechtlichen Anerkennung von inter- und transsexuellen Menschen befasst. Dieser stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017: Das Bundesverfassungsgericht stellte einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG sowie einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG fest. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren,

aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen. Möglich scheint eine Neuregelung, die auf einen personenstandrechtlichen Geschlechtseintrag verzichtet oder die Einführung einer weiteren positiven Geschlechtsbezeichnung.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat auch für das Arbeits- und Dienstrecht Bedeutung. Auch Diskriminierungen wegen des „dritten Geschlechts“ könnten nun zu Entschädigungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz führen. Aus

dem grundsätzlichen Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung folgt die Pflicht, zukünftig auch die Personen anzusprechen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Nach der augenblicklichen Rechtslage kann dies in Stellenausschreibungen mit einem erweiterten Zusatz „(m/w/d)“ für „männlich/weiblich/divers“ oder „(m/w/i)“ für „männlich/weiblich/inter“ klargestellt werden. Dies entspricht der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 geforderten zusätzlichen Bezeichnung für das „dritte Geschlecht“.





# JURIS FÜR DIE MODERNE VERWALTUNG

**10 % Rabatt für  
Rahmenvertrags-Teilnehmer!**

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. Diese juris Angebote sind speziell auf die Anforderungen in der Verwaltung zugeschnitten. Topaktuelle, rechtssichere Informationen, transparentes Kostenmanagement und einfaches Handling sind die Pluspunkte. Schreiben Sie eine E-Mail an [vertrieb@juris.de](mailto:vertrieb@juris.de) oder rufen Sie uns gebührenfrei an: 0800 587 47 34. Gerne beraten wir Sie!

[www.juris.de/kommune](http://www.juris.de/kommune)

**juris**<sup>®</sup> Das Rechtsportal

## Bildungsurlaub

(Ba) Der Bildungsurlaub ist ein Anspruch der in Hessen Beschäftigten auf Freistellung von der Arbeit, zur Teilnahme an einer anerkannten Veranstaltung der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder einer Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes. Alle in Hessen Beschäftigte haben gegenüber ihrer Beschäftigungsstelle einen Anspruch auf 5 Arbeitstage bezahlten Bildungsurlaub pro Kalenderjahr.

Politische Bildung soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft sowie gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen. Bildungsurlaub zur politischen Bildung verfolgt das Ziel, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern, um damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache in Staat, Gesellschaft oder Betrieb zu fördern. Berufliche Weiterbildung soll den Beschäftigten ermöglichen, ihre berufliche Qualifikation zu erhalten, zu verbessern oder zu erweitern, und ihnen zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge vermitteln. Bildungsurlaub zur Schulung (Qualifizierung und Fortbildung) für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Als Ehrenämter gelten solche, die in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens oder in sonstigem besonderen Gemeinwohlinteresse ausgeübt werden.

Das Recht auf Freistellung ist im Hessischen Gesetz über den An-



© WrightStudio, Fotolia

spruch auf Bildungsurlaub geregelt. Damit dieses auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag für das lebenslange Lernen leisten kann, wurde der gesetzliche Rahmen des Bildungsurlaubs an die aktuellen Gegebenheiten einer sich ständig verändernden Gesellschaft und Arbeitswelt angepasst: Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 wurde das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub so geändert, dass

- eine bessere Vereinbarkeit der Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit familiären und beruflichen Belangen möglich ist,
- neue, innovative Lern- und Lehrmethoden berücksichtigt werden,
- für Beschäftigte von Kleinst- und Kleinunternehmen die Teilnahme an Bildungsurlaubsveranstaltungen erleichtert wird und
- eine nachhaltige Sicherung des ehrenamtlichen Engagements durch die Öffnung der Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamts für Auszubildende erfolgen kann.
- Die Neufassung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub macht eine Novellierung der Verordnung zur

Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub erforderlich. Um einen Gleichklang zu schaffen, sollen Anpassungen so vorgenommen werden, dass

- Regelungen zum Lohnkostenerstattungsverfahren zur Förderung der Teilnahme von Beschäftigten von Kleinst- und Kleinbetrieben geschaffen werden,
- eine Vereinfachung des Lohnkostenerstattungsverfahrens für Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes vorgenommen wird,
- die bestehenden anerkannten Ehrenamtsbereiche erweitert werden und
- Regularien zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit einer verkürzten Veranstaltungsdauer geschaffen werden.

Augenblicklich befindet sich die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Anhörung. Sie soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.



© Andrey Popov, Fotolia

## Weichenstellung in der Gesundheitspolitik - ein neues Rettungsdienstgesetz und ein neues Krankenhausgesetz

(Ri) In den letzten Sitzungstagen der 19. Legislaturperiode hat der Hessische Landtag zwei Gesetze beschlossen, die eine erhebliche gesundheitspolitische Bedeutung haben. Mit dem Hessischen Krankenhausgesetz und dem Hessischen Rettungsdienstgesetz sind zwei zentrale Gesetze jetzt aktualisiert.

Das neue Hessische Krankenhausgesetz legt den Schwerpunkt auf die stärkere Förderung der Verbundbildung von Krankenhäusern sowie auf die breitere Aufstellung der Gesundheitskonferenzen. Hintergrund dieser Weichenstellung ist die Tatsache, dass das Land sich bereits seit einigen Jahren dafür einsetzt, die kommunale Krankenhausträgerschaft durch Verbundbildung zu sichern. Diese Sichtweise basiert auf dem Gedanken, die kommunale Krankenhauslandschaft, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten

durch Verkäufe und Teilprivatisierungen erodiert ist, durch Bildung größerer Einheiten zu stabilisieren. Im Gesetzentwurf zieht der Gesetzgeber die Konsequenz und verstärkt die finanzielle Förderung der Verbundbildung.

Ein zweites Element ist die Weiterentwicklung der Gesundheitskonferenzen. Diese befassen sich derzeit in erheblichem Umfang mit der Krankenhausplanung. Diese Fragen sollen aber zukünftig primär im Landeskrankenhausausschuss behandelt werden. Die Gesundheitskonferenzen sollen sich dagegen mit der gesamten Breite der medizinischen Versorgung von der ambulanten Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bis hin zur Krankenhausversorgung widmen.

Das neue Hessische Rettungsdienstgesetz schafft die Grundlage, um die dringenden Probleme im Ret-

tungswesen zu bewältigen. Im Zentrum steht dabei die rechtssichere Verankerung der so genannten „Bereichsausnahme“ des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Hintergrund dieses Vorgehens ist die Entscheidung des Europäischen Parlamentes, den Rettungsdienst aus dem Geltungsbereich der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie auszunehmen. Daher müssen diese Aufträge nicht am breiten Markt ausgeschrieben werden, sondern dürfen in bewährter Weise nach dem nationalen Recht an die Hilfsorganisationen vergeben werden. Diese Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber eröffnet (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Der hessische Landesgesetzgeber hat das neue Hessische Rettungsdienstgesetz entsprechend gestaltet. Damit ist sicher, dass die bewährten Strukturen im Rettungsdienst zukünftig erhalten werden.

## Die Dorflinde wird digital

(Ri) Die klassische Dorflinde (*Tilia platyphyllos*) ist fest in der analogen Welt verwurzelt. Sie steht auf dem Dorfplatz und war in früheren Zeiten Versammlungs-, Fest- und Gerichtsort. Heutzutage versammelt man sich oftmals im Digitalen. Soziale Medien und der Blick ins Smartphone haben das direkte Gespräch unter der Dorflinde oder dem örtlichen Gasthaus vielfach verdrängt. Allerdings setzt dies eine gesamte digitale Welt voraus, dass „man ins Internet kommt“. Für Städte und Gemeinden ist es daher von hoher Bedeutung ihren Einwohnern eine leistungsfähige Internetanbindung bieten zu können. Dabei ist in erster Linie an die Verfügbarkeit von Breitbandverbindungen zu denken. Daneben gewinnt aber auch die Ver-



Eine (analoge) Sommerlinde – hier im Nationalpark Kellerwald-Edersee

fügbarkeit von kostenfreien WLAN-Netzen an Relevanz.

Aus diesem Grund hat das Hessische Wirtschaftsministerium das



Wirtschaft  
und  
Verkehr

© Wikipedia - Antiope05411 unter CC-BY-SA 3.0

Förderprogramm „Digitale Dorfllinde“ ins Leben gerufen. Dieses soll Kommunen in Hessen dabei unterstützen, eine WLAN-Infrastruktur zu errichten. Ziel des Förderprogramms ist die erstmalige Einrichtung von WLAN-Hotspots. Pro Kommune werden bis zu 10 WLAN-Hotspots gefördert. Das heißt, es wird nur die Erstanschaffung unterstützt, nicht der laufende Betrieb. Dieser muss von jeder Kommune selbst organisiert werden – entweder durch Anschluss an ein bestehendes kommunales Netzwerk oder durch Abschluss eines Vertrages mit einem Provider. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände und deren privatrechtlich organisierte Gesellschaften. Entgegen des Titels des Förderprogramms ist die Förderung keineswegs auf die Dorfllinde beschränkt, sondern umfasst auch die „Stadtllinde“. Jede Kommune in Hessen kann sich bewerben. Damit eine Kommune eine Förderung erhalten kann, müssen die WLAN-Zugangspunkte in einem öffentlichen Bereich angebracht werden. Dies sind z.B. Marktplätze,

touristische Standorte, Bibliotheken, Krankenhäuser, Schwimmbäder oder Haltestellen, die nicht schon über ein anderweitiges freies WLAN-Angebot verfügen. Die Nutzung muss ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des WLAN-Hotspots über einen Zeitraum von 36 Monaten gewährleistet sein. Die Förderung umfasst 90 % der Gesamtkosten und beträgt bis zu 1.000 Euro je WLAN-Hotspot und damit bis zu 10.000 Euro pro Kommune. Insgesamt stehen in den Jahren 2018 und 2019 zwei Millionen Euro Fördermittel bereit. Das heißt minimal – wenn jede die Förderhöchstsumme von 10.000 Euro ausschöpft – können 200 der 444 Kommunen in Hessen eine Förderung erhalten.

Die Besonderheit des Programms besteht darin, dass das Land Hessen parallel zur Förderrichtlinie einen Rahmenvertrag über die benötigte Infrastruktur mit der ekom21 abgeschlossen hat. Auf Basis dieses Rahmenvertrags wurden die notwendigen Ausschreibungen durchgeführt und die Kommunen können sich

diesem Rahmenvertrag anschließen und ohne großen eigenen Aufwand eine Installation anstoßen.

Alternativ zum hessischen WLAN-Programm besteht die Möglichkeit sich auf das europaweite Förderprogramm WiFi4EU zu bewerben. Dieses ist von der Dimension her natürlich viel beeindruckender und bietet auch eine etwas höhere Förderung. Allerdings konkurrieren die hessischen Städte und Gemeinden dann auch mit Kommunen aus ganz Europa. Dies reduziert die Chance tatsächlich eine Förderung zu erhalten beträchtlich. Da bundesweit im ersten Schritt höchstens 160 Kommunen eine Förderung erhalten, dürfte sich die Zahl der geförderten hessischen Kommunen in Grenzen halten. Aus diesem Grund haben wir die Verwaltungen der Mitgliedstädte bereits frühzeitig über das geplante Programm informiert und empfehlen allen Kommunen die sich für das Thema interessieren eine Teilnahme. Nähere Informationen stehen unter [www.hessen-wlan.de](http://www.hessen-wlan.de) zur Verfügung.

## Verkehrsausschuss fordert Sonderprogramm für Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen im städtischen Verkehr

(Sw) Angesichts des Klimawandels, der Stickstoffdioxid- und Lärmbelastung und vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenknappheit in den Städten muss die ÖPNV-Infrastruktur in den Städten modernisiert und ausgebaut werden. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Finanzierung. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sitzung am 23. August 2018 in Wiesbaden für ein entsprechendes Sonderprogramm zur Finanzierung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen im städtischen Verkehr ausgesprochen.



© ArTo, Fotolia

Das derzeit zur Verfügung stehende Geld reicht bei Weitem nicht aus um angemessen auf das zunehmende Verkehrsaufkommen zu reagieren.

Der Ausschuss hält darüber hinaus weitere Maßnahmen für erforderlich, damit eine echte Verkehrswende gelingt. Diese sind unter anderem:

- Entwicklung von Mobilitätskonzepten zur Vernetzung der umweltfreundlichen Verkehrsträger Bus, Bahn, Carsharing, Rad- und Fußverkehr.
- Fortsetzung der Förderung von Elektromobilität oder anderer alternativer Antriebsformen bei Bussen sowie der entsprechenden Ladeinfrastruktur.
- Attraktivitätssteigerung des ÖPNV



© pure-life-pictures, Fotolia

- Maßnahmen zur Förderung des lokalen Schienenverkehrsbaus.

### Barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe

Weiter fordern die Städte gegenüber Land und Bund, die Kommunen

künftig nicht mehr für die Finanzierung des barrierefreien Ausbaus der Bahnhöfe, die im Eigentum der Deutschen Bahn liegen, in die Pflicht zu nehmen. Zudem müsse der barrierefreie Ausbau der Bahnhöfe und Stationen in Hessen schneller vorangetrieben werden.

## Zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Schulsports

(Pf) Der Sportausschuss des Hessischen Städtetages hat im Rahmen seiner 42. Sitzung in der Frankfurter Commerzbank-Arena die Notwendigkeit der zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Schulsports durch Land und Kommunen betont.

„Aus Sicht des Hessischen Städtetages sollte sich verstärkt insbesondere dafür eingesetzt werden, zumindest drei Stunden Sportunterricht in der Woche als Mindestmaß in allen Jahrgangsstufen sicherzustellen. Problematisch ist, dass die hierfür benötigte Anzahl an ausreichend qualifizierten Lehrkräften aktuell nicht vorhanden ist. Um dem entgegenzuwirken, sollten langfristig geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Sportlehrers ergriffen werden,“ sagt der Vorsitzende Bürgermeister Rafael Reißer.

Der Sportunterricht spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung der physischen Gesundheit und der Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Daher



© HST

sind die Städte an einem qualitativ hochwertigen Schulsport interessiert und fördern ihn über die Bereitstellung der Sportstätteninfrastruktur und durch weitere Maßnahmen. Damit sie allerdings die vorhandene Sportinfrastruktur bedarfsgerecht weiterentwickeln können, ist eine Verbesserung der Kommunal Finanzen notwendig.

„Eine stärkere und dauerhafte Unterstützung der Kommunen durch das Land bei der Sanierung und Modernisierung von Sportstätten ist erforderlich, um die Städte in die Lage zu versetzen, die Sportanlagen als unverzichtbaren Bestandteil der Daseinsvorsorge weiterzuentwickeln“, sagt Reißer abschließend.



Sport,  
Kultur &  
Ehrenamt



Aus dem  
Städtetag

## Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
16.10.2018	AK Asyl	10.00	HdkS
17.10.-18.10.2018	AG Rechnungsprüfung	09.30	Darmstadt
18.10.2018	AG Rechtsamtsleitungen	10.00	Bad Homburg v. d. Höhe
23.10.2018	AK Controlling	10.00	Gießen
24.10.2018	Ausschuss für Bau und Planung	10.00	Fulda
24.-25.10.2018	AG Jugendamtsleitungen	16.00	Kassel
25.10.2018	AG Umweltschutz	10.00	Hanau
26.10.2018	AG Sozialamtsleitungen	10.00	Wiesbaden
31.10.2018	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10.00	Frankfurt am Main
01.11.2018	AG Ordnung	10.00	Wiesbaden
01.11.2018	AG Planungsamtsleitungen	10.00	Fulda
06.11.2018	AK Beitragsrecht	10.00	Hünfeld
06.11.2018	AG Mitte	09.30	Haiger
07.11.2018	Ausschuss für Soziales und Integration	10.00	Mörfelden
08.11.2018	Sonderausschuss Gesundheit	10.30	Darmstadt
14.11.2018	AK Unterhaltsvorschuss	10.00	Gießen

### Impressum

**Herausgeber:**

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611-1702-0  
Telefax 0611-1702-17  
E-Mail:  
posteingang@hess-staedtetag.de  
Internet:  
http://www.hess-staedtetag.de

**Verantwortlich:**

GF Direktor Stephan Gieseler

**Titelbild:**

© bluedesign, Fotolia

**Redaktionelle Mitarbeit:**

Gudrun Zimmer

**Druck:**

VMK Druckerei GmbH  
Faberstraße 17  
67590 Monsheim  
Tel. 06243-909-110  
Fax 06243-909-100  
E-Mail: info@vmk-druckerei.de  
Internet: www.vmk-druckerei.de

**Erscheinungsweise:**

monatlich, 48. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise  
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz + Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), Piet\_Oberau (W+V), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

## Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender  
Direktor Stephan Gieseler:  
**Kommunale Forderungen**



Direktor  
Dr. Jürgen Dieter:  
**Finanzen**



Referatsleiterin  
Dr. Brigitte Baum:  
**Personalwesen, Gleichstellung**



Referatsleiter  
Michael Hofmeister:  
**Soziales, Integration**



Referatsleiterin  
Anita Oegel:  
**Bildung**



Referatsleiterin  
Tanja Pflug:  
**Sport**



Referatsleiter  
Dr. Ben Michael Risch:  
**Steuerrecht, Gesundheit,  
Wirtschaft**



Referatsleiterin  
Sandra Schweitzer:  
**Verkehr**

## Seminare des Hessischen Städtetages

Eine Übersicht unserer demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen, in denen noch Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu all unseren Veranstaltungen sind auf unserer Internetseite unter <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung> veröffentlicht.

### **Führungskräftezirkel 2018 – Moderation und Hilfestellung für effiziente Besprechungen – Eigene Führungsthemen reflektieren, bearbeiten, lösen**

Zielgruppe: Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: **7. bis 9. November 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 20. September 2018

Tagungsgebühr: € 450,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

### **Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe III**

Zielgruppe: Nachwuchsführungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller

Termin: 12. bis 14. November 2018

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: **20. September 2018**

Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

### **Rock' die Bühne – Vortrag und Präsentation leicht gemacht**

Zielgruppe: Auszubildende ab dem 1. Jahr in allen Ausbildungsberufen der Verwaltung

Leitung: Leona Hoffmann, Dipl.-Verw. Leona Hoffmann, Ausbilderin bei der Stadt Wiesbaden

Termin: **19. bis 21. November 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 10. Oktober 2018

Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise



© mapoli-photo, Fotolia

### **Persönliche Arbeitstechniken im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung**

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller

Termin: **20. bis 22. November 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2018

Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

### **Komm auf den Punkt! – Souveräner Einsatz der Stimme im Beruf**

Zielgruppe: Verwaltungsleitung, Führungskräfte und MitarbeiterInnen, die ihre Stimme bewusst und wirkungsvoll einsetzen möchten

Leitung: Bettina Koch, Schauspielerin, Theatertherapeutin und Sprach-Trainerin

Termin: **28. bis 29. November 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 20. Oktober 2018

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 155,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

